

Antrag Nr. 15/236

öffentlich

Datum: 12.02.2025
Antragsteller: Die FRAKTION, Die Linke.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	14.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	19.02.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	25.02.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Ersetzungsantrag zu Antrag Nr. 15/229 Haushalt 2025/2026: Finanzierung Peer-Beratung in SPZ

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für eine auskömmliche finanzielle Förderung für die Peer-Beratung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) zu sorgen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des Bundesteilhabegesetzes BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“ zu erfüllen.

In den Haushalt werden deshalb für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils 1.160.000 € p.a. Haushaltsmittel für die Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren gem. Vorlage 14/3604 eingestellt.

Ergebnis:

Beschlussvorschlag abgelehnt

Begründung:

Peer-Beratung als Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren

Die sozialpsychiatrischen Zentren (SPZen) sind niedrighschwellige Anlaufstellen für psychisch belastete, erkrankte, oder behinderte Menschen im Rheinland. Ein elementarer Schwerpunkt liegt im Abbau von Teilhabebarrrieren, weshalb bestimmte Angebote der SPZen **wesentlich und unverzichtbar** sind. Dazu zählen anonyme Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle, sowie die diskriminierungsarme Beratung auf Augenhöhe (also die Peer-Beratung!).

Viele psychisch erkrankte oder belastete Personen verweigern das Gespräch mit Professionellen. Gründe können in der Erkrankung selbst liegen, oder aber in dem wahrgenommenen Statusunterschied und Machtgefälle. Die Peer-Beratung schließt diese wesentliche Versorgungslücke und schlägt eine wichtige Brücke zu weiteren Hilfsangeboten. Die Peer-Beratenden haben selbst Erfahrungswissen bzgl. einer psychischen Erkrankung und können so nicht nur eine Vorbildfunktion einnehmen, sondern insbesondere diskriminierungsfrei und barrierearm begleiten. Sie sind deswegen für Ratsuchende „ansprechbarer“ als professionelle Fachkräfte. Der dialogische Austausch (Berater*innen, Ratsuchende, Fachkräfte) ermöglicht eine vollumfängliche, inklusive und nachhaltige Versorgung von psychisch belasteten und erkrankten Menschen.

Verpflichtung des LVR gem. UN-Behindertenrechtskonvention und BTHG

Am 11.10.2019 beschloss der Landschaftsausschuss gem. Vorlage 14/3604 „Weiterentwicklung¹ der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Bezugnehmend auf das Bundesteilhabegesetz BTHG § 39 Abs. 2 Punkt 5 „Einbeziehung von ExpertInnen auf Augenhöhe“), dass die Peer-Beratung an den SPZen zu etablieren und als Kernaufgabe in den Fördergrundsätzen des LVR verpflichtend zu verankern sei, um die rechtlichen Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie des BTHG zu erfüllen. **Bisher kommt der LVR dieser Verpflichtung nicht nach. Es besteht dringender Handlungsbedarf.**

¹ (Anm. d. Red.: „Weiterentwicklung“ ist irreführend formuliert. Gemeint ist die „Grundversorgung der Sozialpsychiatrischen Zentren“)

LVR-interne Strukturelle Diskriminierung reduzieren

Von struktureller Diskriminierung wird gesprochen, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt und sich beispielsweise institutionell manifestiert. Die unterschiedliche Finanzierung der Peer-Beratung im Bereich der Psychiatrie, im Vergleich zu den KoKoBes, welche auskömmlich finanziert sind (die auskömmliche Finanzierung ist erfreulich und muss beibehalten werden), ist ein deutlicher Hinweis einer strukturellen Diskriminierung. Es gibt keinen anderen Grund für eine derart unterschiedliche Finanzierung. Dass die Peer-Beratung der SPZen mit deutlich geringeren Mitteln ausgestattet wird als die der KoKoBes, weist darauf hin, dass psychische Erkrankungen im Vergleich zu körperlichen und geistigen Behinderungen nach wie vor nicht die gleiche Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Diese Ungleichbehandlung spiegelt eine tief verwurzelte gesellschaftliche Hierarchie wider, in der psychische Erkrankungen häufig stigmatisiert und weniger ernst genommen werden, was sich in unzureichender Finanzierung und Unterstützung manifestiert. Es ist Aufgabe des LVR sich dieser

internalisierten, unbewusst wirkenden Diskriminierungsformen gewahr zu werden, diese zu korrigieren und Strukturen entsprechend anzupassen.

Seit 2022 sind gestiegene Gesamtantragshöhen für die SPZen zu verzeichnen

Gem. Vorlage 15/372 haben für das Jahr 2022 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85%) einen Antrag auf Förderung gestellt. Der Bedarf an Fördermitteln ist im Vergleich zu den Jahren 2020/2021 weiter gestiegen. Für das Jahr 2022 wurden insgesamt 46 Förderanträge mit einer Gesamtantragshöhe von 1.160.000 gestellt. Somit erfolgte ein Anstieg der Antragshöhe von 440.959 €. Die Gesamtantragshöhen aus den Jahren 2023 und 2024 werden ähnlich, wenn nicht sogar höher ausgefallen sein.

In den aktuellen Haushaltsplanentwurf 2025/26 wurden 550.000€ p.a. eingestellt. Dem steht eine Gesamtantragshöhe von mindestens 1.160.000 € (p.a.) gegenüber. Die hohe Anzahl an (Neu-)Anträgen führt dazu, dass die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um die Peearbeit auskömmlich zu finanzieren und den Rahmenbedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention oder dem Bundesteilhabegesetz zu entsprechen.

Wissenschaftliche Untermauerung

Unter Punkt 7.2 („Handlungsempfehlungen“) der vom LVR beauftragten Studie „Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland“ der Universität Kassel (2017) heißt es, dass eine „Mindestgröße der Teams von drei Beratenden nicht zu unterschreiten“ sei, um die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit des Angebots (1), eine gewisse Auswahlmöglichkeit für Ratsuchende (2) sowie einen unbedingten kollegialen Austausch der Beratenden (3) zu gewährleisten. Beratungsstellen, die bisher noch mit weniger Personen besetzt sind, berichten von Problemen und Versorgungslücken.

Laut dieser Studie müsste eine Finanzierung also noch viel weiter gehen (Finanzierung von 3 Peer-Beratenden in Vollzeit), als die von uns geforderte Summe, welche sich lediglich auf die von den Trägern beantragte Gesamtantragshöhe bezieht.

Wenn der LVR die Peer-Arbeit als Kernaufgabe der SPZen etablieren und ausbauen soll, um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen und eine Grundversorgung zu gewährleisten, muss den Trägern eine auskömmliche finanzielle Förderung geboten werden.

Aaron von Kruedener

Wilfried Kossen